

## **Covid-19-Schutzmassnahmen**

### **Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Radsport sowie für geführte Touren und Fahrtechnikkurse**

#### **Die Vorgaben gelten ab 22. Juni 2020**

##### 1.) Ausgangslage

Am 22. Juni 2020 erfolgte die vierte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19 Epidemie. Dabei wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende August verboten.

Von höchster Relevanz bleibt die Rolle des Covid-19-Verantwortlichen – insbesondere bei grösseren Veranstaltungen. Die verantwortliche Person und ihre Kontaktangaben müssen sämtlichen Beteiligten kommuniziert werden.

##### 2.) Allgemeine Vorgaben

- a. Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach dem Training/Wettkampf die Hände zu waschen respektive zu desinfizieren.
- b. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist nach Möglichkeit einzuhalten.
- c. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben daheim respektive isolieren sich und kontaktieren ihren Hausarzt. Das gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getesteten PatientInnen im näheren Umfeld.
- d. Wird eine Person, die in den vergangenen zwei Wochen an einer Aktivität in einer Gruppe teilgenommen hat, positiv auf Covid-19 getestet, informiert sie unverzüglich die/den Verantwortliche/n (vgl. Punkt 2.f.).
- e. Zwecks Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen werden Kontaktlisten (Name, Vorname, Telefonnummer oder E-Mail) geführt. Diese müssen während 14 Tagen aufbewahrt und auf Verlangen gegenüber den Gesundheitsbehörden ausgewiesen werden können. Als enger Kontakt gilt dabei die länger andauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.
- f. Wer ein Training oder einen Wettkampf organisiert oder eine Sportanlage betreibt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, welche für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist sowie bei Unsicherheiten und Fragen kontaktiert werden kann (= Covid-19 Verantwortliche/r; vgl. auch Punkt 3.).
- g. Vereine, Stützpunkte, Veranstalter und Sportanlagenbetreiber müssen für ihre Trainings und Wettkämpfe ein Schutzkonzept erstellen. Die Konzepte müssen den Behörden auf Anfrage vorgelegt werden können. Jedes Konzept muss neben den allgemeinen Richtlinien auch spezifische, die jeweiligen Rahmenbedingungen und die jeweilige Infrastruktur berücksichtigende Vorgaben enthalten.

### 3.) Verantwortlichkeiten

- a. Die/Der Covid-19-Verantwortliche/r (vgl. Punkt 2.f.) stellt sicher, dass sie/er über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt.
- b. Sie/Er dokumentiert jedes Training mit folgenden Angaben: Teilnehmende, Datum, Uhrzeit, Ort oder gefahrene Route sowie besondere Vorkommnisse.
- c. Sie/Er weist die Teilnehmenden explizit auf die bestehenden Vorgaben hin und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

### 4.) Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Indoor sowie Outdoor)

- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b. Der Betreiber der Anlage verfügt über die Kontaktdaten aller Beteiligten.
- c. Der Personenfluss (z.B. beim Betreten oder Verlassen der Infrastruktur beziehungsweise der verschiedenen Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Beteiligten eingehalten werden kann.
- d. Der Betreiber der Sportanlage ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und weist auf Nachfrage ein entsprechendes Schutzkonzept vor.
- e. Die Anlagen, Garderoben und Duschen können seit dem 6. Juni wieder normal gereinigt werden. Es müssen keine ausserordentlichen Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen mehr getroffen werden.
- f. Restaurationsbetriebe berücksichtigen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe.

### 5.) Geführte Touren und Fahrtechnikkurse

- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b. Der Gruppenleiter weist die Teilnehmenden bei der Anmeldung ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden «Allgemeinen Vorgaben» hin. Insbesondere verfügt er über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden.

### 6.) Wettkampfbetrieb

- a. Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b. Seit dem 22. Juni dürfen Anlässe mit bis zu 1000 beteiligten Personen stattfinden.
- c. Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauenden mit den Sportlerinnen und Sportlern sowie deren Betreuern und Helfern kommt, sind auch Wettkämpfe mit bis zu je 1000 Beteiligten erlaubt.
- d. Eine lückenlose Nachverfolgung der engen Kontakte (Contact Tracing) muss vom Veranstalter gewährleistet werden.
- e. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Anzahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist – beispielsweise durch die Unterteilung in Sektoren.
- f. Eine Durchmischung dieser maximal 300 Personen umfassenden Gruppen ist nicht zulässig. Kann der Abstand von 1,5 Metern innerhalb dieser Gruppen nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gemäss BAG das Tragen von Schutzmasken.

- g. Gilt bei einer Veranstaltung eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregel (mindestens 1,5 Meter) konsequent eingehalten werden, kann auf die Aufteilung in Gruppen und auf die Erfassung der Kontaktdaten verzichtet werden.
- h. Restaurationsbetriebe berücksichtigen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe.
- i. Der Personenfluss (z.B. beim Betreten oder Verlassen der Infrastruktur beziehungsweise der verschiedenen Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Swiss Cycling, 3. Juli 2020

A handwritten signature in blue ink that reads "Markus Pfisterer".

.....  
Markus Pfisterer  
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink that reads "Thomas Peter".

.....  
Thomas Peter  
Sportdirektor